

TOP 32:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - 2. PStRÄndG)

Drucksache: 63/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die im Jahr 2009 in Kraft getretene Reform des Personenstandsrechts Verbesserungen erfahren, indem erkannte Regelungslücken und Schwachstellen behoben werden:

Unter anderem soll die Zuständigkeit des Wohnsitz-Standesamts um die Aufgaben der Nachbeurkundung von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und Sterbefällen Deutscher im Ausland sowie die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen für Personen, für die kein inländischer Personenstandseintrag besteht, erweitert werden. Ferner ist vorgesehen, die Fortführungsfrist der Sterbefallbeurkundung für Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern von 30 auf 80 Jahren zu verlängern. Neu ist die Eröffnung der Möglichkeit, die Reihe der eigenen Vornamen durch Erklärung vor dem Standesamt selbst bestimmen zu können. Zur Verkürzung von Wartezeiten soll die Zuständigkeit für die Beurkundung von Personenstandsfällen und Namenserkklärungen von Deutschen im Ausland von dem Standesamt I in Berlin auf die regionalen Wohnsitzstandesämter verlagert werden, wenn der Betroffene einen früheren Wohnsitz im Inland hatte. Außerdem soll erstmals in die Eheurkunde außerhalb des Beurkundungstextes ein Hinweis auf die Beurkundung der Geburt der Ehegatten aufgenommen werden. Es ist erstmals vorgesehen, in einem neuen § 51a der Personenstandsverordnung die Vorgaben für die Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft zur Vorlage im Ausland zu regeln.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Insbesondere soll im Personenstandsgesetz eine Altfallregelung für die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Beurkundung von Auslandspersonenstandsfällen aufgenommen werden. Hier soll geregelt werden, dass die Anträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurden, weiterhin im Standesamt I in Berlin bearbeitet und nicht an den früheren Wohnsitz der Antragsteller weitergeleitet werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 63/1/17 verwiesen.